

Anlage 1

zum Beschlussvorschlag 1

Erste Änderung Gesellschaftsvertrag VEJ GbR:

1. § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung durch sämtliche kommunale Vertretungen der Gesellschafter geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres die Mitgliedschaft kündigen. Ein abweichendes Austrittsdatum ist auf Antrag eines Gesellschafters möglich, wenn alle Gesellschafter dem beantragten Ausscheiden zustimmen. Der antragstellende Gesellschafter hat kein Stimmrecht.“

2. § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Zustimmung durch sämtliche kommunale Vertretungen der Gesellschafter geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„2. Bei Austritt eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil an der Gesellschaft den übrigen Gesellschaftern im Zweifel im Verhältnis ihrer Anteile zu, sofern die Gesellschafter keine andere Verteilung beschließen.“

3. Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft unverändert und gilt fort.